

§ 83

Abnahme von Lederrohhäuten und -feilen

(1) Die Abnahme von Lederrohhäuten und -feilen ist von den VEAB (tR) wie folgt durchzuführen:

- a) Lederrohhäute oder -feile von Einhufern sind von der Schwanzwurzel bis zur Ohrwurzel ohne Streckung zu messen.
- b) Alle übrigen Lederrohhäute und -feile sind zu wiegen. Das ermittelte Gewicht ist das Frischgewicht, das sogenannte Grüngewicht. Es ist in Kilogramm festzustellen und bei Großviehhäuten und Fresserfellen auf Vr kg, bei Kalb-, Schaf-, Lammfellen und Schweinhäuten auf Vio kg abzurunden.

(2) Etwa anhaftender Dung bei Rinderhäuten und Fresserfellen oder Fett bei Schweinhäuten oder starker Schmutz- bzw. Blutbesatz oder starker Wassergehalt bei allen Lederrohhäuten und -feilen ist zu schätzen und vom Gewicht abzusetzen.

(3) Zum Nachweis der Herkunft sind Lederrohhäute und -feile zu kennzeichnen.

(4) Alle Lederrohhäute und -feile sind bei der Abnahme nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten.

(5) Über die angelieferten Lederrohhäute und -feile ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken, wobei auch der Schaden (Schlacht-, Natur- und Konservierungsschaden) und die damit verbundene Preisminderung besonders anzuführen ist.

(6) Als Natur-, Schlacht- und Konservierungsschäden sind anzusehen:

Naturschäden:

Dung- und Urinschäden, Schäden durch Mistgabelstiche, Stacheldraht- und Dornenheckenrisse, Schäden durch schlecht sitzende Kummerte und Zugstränge, Engerlingsschäden (Dasselfliege), Läusefraß, Schäden durch Zecken, Milben, Haarlinge und sonstige Parasiten.

Ast- und Nagelrisse, Schnipperlinge.

Schlachtschäden:

Löcher, Kerben, Ausheber, Narbensprengungen, Brühsschäden.

Konservierungsschäden:

Schäden durch unsachgemäße Behandlung und Lagerung der Lederrohhäute und -feile nach der Schlachtung bis zur Ablieferung an den VEAB (tR) sowie durch unsachgemäße Konservierung (zu spätes Salzen).

Bei der Bewertung der Lederrohhäute und -feile sind die hier angeführten Schäden als wertmindernd zu berücksichtigen.

Abschnitt III**Ablieferung von Pelzrohfüllen (Kanin) und Pelzfellen von Wildtieren**

§ 84

Fellablieferung

(1) Sämtliche Pelzrohfülle (Kanin) und Pelzfelle von Wildtieren sind von den im § 78 genannten Ablieferungspflichtigen an die VEAB (tR)

- a) in frischem Zustand am Tage der Enthäutung oder
- b) in konserviertem Zustand innerhalb von 14 Tagen abzuliefern, soweit nicht nach seuchengesetzlichen Bestimmungen (gemäß § 81 Absätze 1 und 2) zu verfahren ist.

(2) Wenn die Felle konserviert werden, ist darauf zu achten, daß diese zum Trocknen so aufzuziehen sind, daß die ganze Fleischseite der Luft ausgesetzt ist.

§ 85

Abbalgen

Beim Abbalgen von Pelzrohfüllen (Kanin) und Pelzfellen von Wildtieren ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

§ 86

Abnahme

Alle Pelzrohfülle (Kanin) und Pelzfelle von Wildtieren sind bei der Abnahme von den VEAB (tR) nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Über die angelieferten Felle ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken.

Abschnitt IV**Ablieferung von Edelpelztierfüllen**

§ 87

Art und Weise der Ablieferung

(1) Die Ablieferung von Edelpelztierfüllen nach § 31 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 2. Dezember 1953 (GBl. S. 1191) hat innerhalb von 20 Tagen nach der Pelzung an den VEAB (tR) Leipzig zu erfolgen, soweit dem nicht seuchengesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die in den Lieferverträgen oder in den Ablieferungsbescheiden festgelegten Stückzahlen sind Mindestmengen.

(2) Alle Edelpelztierzüchter sind verpflichtet, die abgelieferten Felle so zu kennzeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen und somit die ordnungsgemäße Bewertung und Abrechnung gewährleistet ist.

§ 88

Pelzen von Edelpelztierfüllen

Bei der Pelzung ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

§ 89

Abnahme von Edelpelztierfüllen

(1) Alle Edelpelztierfülle sind unmittelbar nach Eingang vom VEAB (tR) Leipzig nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (Sparte Edelpelztiere) sind berechtigt, geeignete Vertreter an dieser Bewertung teilnehmen zu lassen.

(2) Über die angelieferten Felle ist dem Züchter eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung einzutragen.

Abschnitt V**Ablieferung von Hörnern, Hüfen, Hornschuhen und Tierhaaren**

§ 90

Art und Weise der Ablieferung

(1) Sämtliche Hörner, Hüfe, Hornschuhe und Tierhaare von den geschlachteten oder verendeten Tieren, außer von den im § 81 Abs. 1 genannten, sind an die VEAB (tR) gemeinsam mit den Lederrohfüllen und -feilen am Tage der Enthäutung abzuliefern. Die Hüfe sind eisenfrei und ohne Beinknochen, die Hörner voll und ohne Stirnknochen abzuliefern.